

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Wagner +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 thorsten.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.03.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0156/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.03.2017	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
10.05.2017	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung - Beschilderung des Kreisverkehrs Neunteich		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bürger beantragt das Aufstellen des Verkehrszeichens 350 der Straßenverkehrsordnung („Fußgängerüberweg“) aus beiden Richtungen der Fußgängerüberwege, die sich unmittelbar vor den Zufahrtsarmen zum Kreisverkehr Neunteich befinden.

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen führen als bindender Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) dazu unter Punkt 3.1 aus, dass Fußgängerüberwege mit Zeichen 293 StVO, also der bekannten Fahrbahnmarkierung, zu markieren sind. Sie sind - abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten - mit Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) zu beschildern.

Eine Kombination aus Markierung und Beschilderung mit Zeichen 350, wie vom Antragsteller gefordert, ist im vorliegenden Fall am Neunteich nicht erforderlich.

Grundsätzlich haben alle in den Kreisel Neunteich mündenden Straßen eine Wartepflicht bereits auf Grund ihrer bestehenden Beschilderung. Diese umfasst eine Kombination aus Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) und darunter Zeichen 215 (Kreisverkehr), welche an den Zufahrten jeweils bereits vor den Fußgängerüberwegen installiert ist. Damit kann sich der motorisierte Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf die vor ihm querenden Passanten (am Fußgängerüberweg) und Radfahrer (die hinter dem Fußgängerüberweg den Kreisel auf separater Furt durchfahren) konzentrieren.

Allein am Abzweig Kipdorf wurde das Prinzip bewusst unterbrochen, da dort der Fußgängerüberweg und die Zufahrt zum Kreisel ca. 15m auseinanderliegen und darin zwei neue Verkehrssituationen begründet sind; daher wurde ausschließlich dort das Zeichen 350 StVO zusätzlich zur Markierung eingesetzt.

Auch die Ausfahrten aus dem Kreisel sind mit einer gesetzlichen Wartepflicht belegt, die sich aus §9 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung ergibt, da sich der Fahrzeugführer dabei im Abbiegevorgang befindet und Passanten auf dem unmittelbar folgenden Fußgängerüberweg hierdurch Vorrang genießen.

Unter Abwägung der vorgenannten Kriterien wird der Antrag abgelehnt.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine